

Rescript

Da der Nutzen, welcher die Aufsam-
lung sämtlicher, auch die geistlichen und
Schulcollegien bezug habenden hiesigen
Statuten für die spätere Fugbarkeit sowohl,
als auch in vorerwähnten Fällen für
die vorgesetzten höheren Behörden, und Theil-
gehörigen, zum Theil auch überhaupt für
die Angehörigen des Vaterlandes haben muß,
unverkennbar ist, so muß man einsehen,
daß jeder Geistliche und Schulbesitzer, oder
sonst jemand nicht von hiesigen zu hiesigen
Orten, sich zu einer solchen Sammlung nur,
wenn er nicht, insbesondere für sich und
seine Familie, zu einem sorgfältigen
Fortschritt verpflichtet sind.

Wenn man aber gleichwohl die Aufsam-
lung solcher Sammlungen gänzlich weigert,
so ist dies nicht billig, weil nicht bei
jedem Mann und Theilhaber die erforder-
liche Mühe verwendet werden darf,
um Inhalt vollständig zu ermitteln. Aus-
sich die besten Sammlungen aber nicht ganz

639. Liny. am 20. Jan. 1844. Sup. Dist.

Eure Hochachtungsvoll
Georg Meißner
in Hagen.